



Amtsblatt

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

22. Jahrgang | Nr. 9/2013
Forst (Lausitz), den 20. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

- Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2014/2015 1
- Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes Spree – Neiße 4
- Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) 5
- Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Badestraße“ 10
- Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Gubener Straße“ 12

Beschlüsse

- Beschlüsse der 38. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 20.11.2013 13
- Beschlüsse der 30. Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2013 14

Andere Bekanntmachungen

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Klein Bademeusel auf der Grundlage des § 34 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB 15
- Aufstellungsbeschluss zur Anpassung/Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Eulo 16
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Eulo zur Anpassung/Ergänzung dieser Satzung (2. Änderung) 18
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zum Ausbau der Nationalstraße Nr. 18 ab der Staatsgrenze bis zum Autobahnkreuz „Olszyna“ mit Anpassung an die Parameter einer Straße Klasse A 19

- Bauabgangsstatistik 2013 - Land Brandenburg 19
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ 19
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) 20
- Jahreskalender 2014 für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse 20

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

- Weihnachtsmarkt 2013 - Dank an die Sponsoren 20
- Weihnachts- und Neujahrsgrüße 21
- Neujahrskonzert 21
- Fachbereich Bauen informiert 22
- Spazieren am Mühlgrabenufer 22
- Bürgerberatungen im Bürgeramt 23
- Information aus dem Fundbüro 23
- Eintrittspreise im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) für 2014 23
- Geänderte Öffnungszeiten im Archiv verschwundener Orte 23
- Schulanmeldung 2014/ 2015 – Termine 24
- Brandenburgische Frauenwoche 2014 24

Vereine

- Weihnachtsausstellung im Brandenburgischen Textilmuseum Forst (Lausitz) 24
- Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung 25

Gratulationen

- Gratulationen Jubiläen 25
- Gratulation Ehejubiläum 26
- Bürgerinfo Jubiläen 27

Sonstiges

- Herzlicher Dank den Sponsoren und Unterstützern der DEUTSCHEN ROSENSCHAU 2013 27
- Nächste Ausgabe 28

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2014/2015

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Branden-

burgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 6. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Satzungszweck**

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Bbg-SchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2**Geltungsbereich**

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für nachfolgend aufgeführte Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)

§ 3**Schulbezirke der Grundschulen**

(1) Für jede in § 2 genannte Grundschule wird ein Schulbezirk bestimmt. Der Schulbezirk benennt die Straßenzüge im Stadtgebiet von Forst (Lausitz), für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2014/2015 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2012 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachennummer SVV/0773/2012 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 6/2012 vom 14. Dezember 2012] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *10.12.2013*

i.v. 



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage**Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken für das Schuljahr 2014/2015**

Quelle: Caigos Fachschale Kommunale Statistik

Schulbezirk: Grundschule Forst Mitte, Max-Fritz-Hammer-Straße 15

Ahornweg
Akazienstraße
Albertstraße
Alte Gasse
Alte Ziegelei
Am Birkenwäldchen
Am Domsdorfer Anger
Am Eichengraben
Am Haag
Am Markt
Am Pferdegarten
Am Vogelherd
Am Waldgürtel
Am Wehr
Am Weingarten
Amtstraße
An der Jahnstraße
An der Lerchenstraße
An der Malxe

An der Rennbahn
An der Walderholung
August-Bebel-Straße (von Berliner Straße bis Charlottenstraße)
Badestraße
Bahnhofstraße (von Sorauer Straße bis Cottbuser Straße)
Berliner Straße
Birkenstraße
Buchenstraße
Charlottenstraße
Cottbuser Straße (von Berliner Straße bis Amtstraße)
Diesterwegstraße
Döbemer Straße
Domsdorfer Kirchweg
Domsdorfer Straße
Dubrauer Straße
Eberescheweg
Eichenweg
Einsteinstraße
Eisenbahnstraße
Erlenweg
Euloer Straße (von Spremberger Straße bis Teichstraße)
Fasanenweg
Friedrichsplatz
Fröbelstraße
Goethestraße
Görlitzer Straße
Gutenbergplatz
Gutsweg
Haagstraße
Heinsiusstraße
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße
Hermann-Standtke-Straße
Hermannstraße
Holunderweg
Immanuel-Kant-Straße
Industriestraße
Jahnstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karlstraße
Kastanienstraße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kegeldamm
Kiefernweg (von Weißwasser Straße bis Skurumer Straße)
Klein Jamnoer Straße
Kleine Amtstraße
Kleine Leipziger Straße
Kleine Spremberger Straße
Kleine Waldstraße
Kleine Weinbergstraße
Kölziger Weg
Kreuzschenkenstraße
Krummer Weg (von Muskauer Straße bis Skurumer Straße)
Kuckucksweg
Kurt-Rüdiger-Müller-Straße
Leipziger Straße
Lerchenstraße
Märkische Straße (von Weißwasser Straße bis Doms-2dorfer Straße)
Mauerstraße
Max-Fritz-Hammer-Straße
Max-Seydewitz-Platz
Mühlenstraße (ungerade Hausnummern)
Muskauer Straße
Noßdorfer Straße
Pappelstraße
Paul-Decker-Straße

Pestalozzistraße		Forstweg	
Planckstraße		Friedhofstraße	
Platz am Stadtwald		Friesenstraße	
Platz des Friedens		Gartenstraße	
Robinienweg		Gertraudenweg	
Roßstraße		Ginsterweg	
Rüdigerstraße		Grabenweg	
Schwarzer Weg		Hederichweg	
Schwerinstraße		Heideweg	
Siedlerweg		Igelweg	
Simmersdorfer Straße		Keuner Straße	
Skurumer Straße	(von Umgehungsstraße bis Triebeler Straße)	Keunescher Kirchweg	
		Kiefernweg	(von Skurumer Straße bis Sackgasenende)
Sonnenweg			
Sorauer Straße		Kleine Feldstraße	
Spremberger Straße		Krummer Weg	
St. Benno		Lausitzer Straße	
Stadtwaldstraße		Lindnersweg	
Südstraße		Luisenweg	
Tagorestraße		Margaretenweg	
Taubenstraße		Marienweg	
Teichstraße		Märkische Straße	(von Forstweg bis Domsdorfer Straße)
Töpferstraße		Maulbeerweg	
Triebeler Straße	(von Wasserturm bis Skurumer Straße)	Max-Mattig-Weg	
Tschaikowskistraße		Neuendorfer Weg	
Uferstraße		Niederstraße	
Ulmenweg		Oberstraße	
Umgehungsstraße		Paul-Högelheimer-Straße	
Waldstraße		Preschner Weg	
Weberstraße		Ringstraße	
Wehrinselstraße	(von Sorauer Straße bis Bahnübergang)	Rosenweg	
		Sandweg	
Weinbergstraße		Schacksdorfer Straße	
Weißwasserstraße		Schäferstraße	
Wiesenstraße		Skurumer Straße	(von C.-A.-Groeschke-Straße bis Triebeler Straße)
Wiesenweg			
Zum Turnplatz		Sommerweg	
Zur Deponie		Sophienweg	
Stadt Forst (Lausitz) OT Groß Jamno		Stephanweg	
Stadt Forst (Lausitz) OT Klein Jamno		Thüringer Straße	
Schulbezirk: Grundschule Keune, Keuner Straße 100		Triebeler Straße	(von Skurumer Straße bis Groß Bademeusel)
Ackerstraße			
Alpenstraße		Wacholderweg	
Alte Gärtnerei		W.-A.-Mozart-Straße	
Am Anger		Wehrinselstraße	(von Bahnübergang bis Ringstraße)
Am Busch		Weißagker Weg	
Am Hirschsprung		Wildweg	
Am Keuneschen Graben		Wilhelm-Busch-Straße	
Am Neißewehr		Wotanstraße	
Am Sandberg		Zur Försterei	
Am Stadtfeld		Stadt Forst (Lausitz) OT Groß Bademeusel	
Am Wasserwerk		Stadt Forst (Lausitz) OT Klein Bademeusel	
An der Linde		Schulbezirk: Grundschule Nordstadt, Frankfurter Straße 48	
An der Schwarzen Grube		Alexanderstraße	
Andreas-Hofer-Straße		Alsenstraße	
Bademeuseler Straße		Am Gärtchen	
Brandenburger Straße		Am Kreuzberg	
Brigittenweg		Amselweg	
Buschweg		August-Bebel-Straße	(von Bahnhofstraße bis Euloer Straße)
Cäcilienweg		Bahnhofstraße	(von Cottbuser Straße bis Frankfurter Straße)
C.-A.-Groeschke-Straße			
Dornbuschweg		Beethovenstraße	
Dünenweg		Biebersteinstraße	
Edelweißweg		Blumenstraße	
Enzianweg		Cottbuser Straße	(von Euloer Straße bis Berliner Straße)
Erikaweg		Drosselweg	
Emst-Heilmann-Straße		Elisabethstraße	
Fabrikstraße		Elsässer Straße	
Feldstraße		Elsterstraße	
Fichtestraße		Euloer Straße	(von Teichstraße bis Gubener Chaussee)
Flurstraße		Euloer Weg	

Falkenstraße
 Finkenweg
 Förstereiweg
 Frankfurter Straße
 Friedrich-Klinke-Weg
 Friedrich-Passarius-Straße
 Fruchtstraße
 Gartenweg
 Georgh-Herwegh-Straße
 Gerberstraße
 Grüner Weg
 Gubener Straße
 Gut Neu Sacro
 Gymnasialstraße
 Hainenweg
 Heinrich-Heine-Straße
 Heinrich-Werner-Straße
 Hochstraße
 Hohensalzaer Straße
 Inselstraße
 Jänickestraße
 Kirchstraße
 Kirschweg
 Kleine Frankfurter Straße
 Klinger Weg
 Lessingstraße
 Lindenplatz
 Lindenstraße
 Magnusstraße
 Martinstraße
 Meisenweg
 Metzger Straße
 Mühlenstraße (gerade Hausnummern)
 Mulknitzer Straße
 Nordumgehung
 Otto-Nagel-Straße
 Parkstraße
 Pestalozziplatz
 Pfälzer Straße
 Promenade
 Querweg
 Richard-Wagner-Straße
 Robert-Koch-Straße
 Saarlandstraße
 Schillerstraße
 Schmaler Weg
 Schnepfenweg
 Schützenstraße
 Schwalbenstraße
 Spechtweg
 Sperlingsgasse
 Thumstraße
 Virchowstraße
 Wendenstraße
 Weststraße
 Willi-Jennrich-Straße
 Zeisigweg
 Ziegelstraße
 Stadt Forst (Lausitz) OT Bohrau
 Stadt Forst (Lausitz) OT Briesnig
 Stadt Forst (Lausitz) OT Horno
 Stadt Forst (Lausitz) OT Mulknitz
 Stadt Forst (Lausitz) OT Naundorf
 Stadt Forst (Lausitz) OT Sacro

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes Spree – Neiße

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr. 09) in Verbindung mit den
- §§ 1,2 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und dem
- § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2013 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) ist Mitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gem. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG);
- b) Ausgleichsmaßnahmen bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung in Gewässern II. Ordnung gem. § 77 BbgWG,
- c) der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes, unter Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG;
- d) die Durchführung der Unterhaltung an den innerhalb der Verbandsgebietsgrenzen gelegenen Gewässern i. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG;
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß §§ 27 ff der Verbandsatzung an den Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind. Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Stadt Forst (Lausitz) legt die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer der Grundstücke um. (§ 80 Absatz 2 BbgWG)

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Fläche des jeweiligen Grundstücks des Gebührenpflichtigen. Land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen können, auch wenn sie katastermäßig nicht zusammenhängend sind, im Sinne dieser Satzung zu einer Grundstücksfläche zusammengefasst werden. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen wird, kann eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Forst (Lausitz) erfolgen.

(2) Die Gebühr beträgt für das Kalenderjahr je angefangene 100 qm Grundstücksfläche 0,06 Euro. Die Gebühr wird bei veränderter Beitragshöhe des Gewässerverbandes entsprechend durch Satzungsänderung angepasst.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ausgenommen sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten, die vom Gewässerverband gesondert veranlagt werden.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Ein Wechsel in den in Absatz 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der Stadt Forst (Lausitz) anzuzeigen. Er wird in dem der Rechtsänderung folgenden Monat, spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr – oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Wurde vom Gebührenpflichtigen eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Gebühr in einem Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neißة/Malxe-Tranitz vom 22.03.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 10.12.2013

i. l. 



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18),

der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 13.05.2013 (GVBl. I Nr. 18),

der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, Nr. 43, S. 1163) und

der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96 Nr. 03 S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 06.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 - Benutzungszwang
- § 5 - Befreiung vom Benutzungszwang
- § 6 - Einleitbedingungen
- § 7 - Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- § 8 - Anzeigepflicht
- § 9 - Überwachung
- § 10 - Entsorgungsmodalitäten
- § 11 - Haftung
- § 12 - Gebührenmaßstab
- § 13 - Gebührensätze
- § 14 - Sonstige Gebühren
- § 15 - Gebührenpflichtige
- § 16 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 - Erhebungszeitraum
- § 18 - Fälligkeit der Gebühr
- § 19 - Billigkeitsmaßnahmen
- § 20 - Auskunftspflicht
- § 21 - Gegenstand der Abgabe
- § 22 - Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 23 - Ordnungswidrigkeiten
- § 24 - Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) (im Folgenden: Stadt) betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet die dezentrale Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser als rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtung. Als an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Schmutzwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
- b) Gebühren für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung

(3) Die Stadt bedient sich der Stadtwerke Forst GmbH (im Folgenden: Verwaltungshelfer), Euloer Str. 90, 03149 Forst (Lausitz) als Verwaltungshelfer. Diese ist damit beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden und die Gebühren entgegenzunehmen.

(4) So weit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457).

(5) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Stadt kann sich zum Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Absatz 1 ganz oder teilweise der Leistungen Dritter bedienen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

(2) Klärschlamm ist der Anteil des Schmutzwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.

(3) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum Sammeln von Schmutzwasser.

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser entsprechend der DIN 4261 Teil 1 und 2.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Vorbehandlung, Speicherung und Reinigung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers.

(5) Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlamm Entsorgung dienen.

(7) Gartengrundstücke sind Grundstücke entsprechend Bundeskleingartengesetz in Kleingartenanlagen oder Gartengemeinschaften oder sonstige Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind.

(8) Fachkundige sind Fachbetriebe, deren Mitarbeiter aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

(9) Kleineinleiter sind Einwohner die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/d Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.

(10) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nicht nachweisen kann, dass das Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 gereinigt wird oder bei einem Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube keinen zweifelsfreien Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers erbringen kann.

(11) Abgabepflichtiger für die Kleineinleiterabgabe ist, wer zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist.

(12) Notentsorgungen von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen von Wohngrundstücken sind Entsorgungen, die innerhalb von 48 Stunden nach der Anmeldung der Entsorgung bei der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden müssen.

(13) Notentsorgungen in Gartengrundstücken sind Entsorgungen, die außerhalb von der Stadt im Rathausfenster öffentlich bekannt gegebenen Terminen und Tourenplänen für Kleingartenanlagen, durchgeführt werden müssen.

(14) Kleingartennutzer sind Nutzungsberechtigte oder Grundstückseigentümer von Gartengrundstücken.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage berechtigt.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen technischen Aufwandes nicht übernommen werden kann.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuzuführen und die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt oder ihrer Beauftragten zu überlassen.

(2) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt.

§ 5

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Stadt eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Einleitbedingungen

In die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Schmutzwasserbeseitigungsanlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- Niederschlags-, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser.
- Stoffe, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschweren und/oder die Klärschlammverwertung gefährden.
- Stoffe, die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen.

Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe jeder Art – auch in zerkleinerter Form (z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Mörtel, Küchenabfälle, Zellstoff, Textilien, Borsten, Schlachtabfälle, Hefe, Kunststoffe, grobes Papier);
- schwer abbaufähige organische Stoffe;
- Heizöl, Kunstharz, Lacke, Farben, Farbstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitsschädliche Lösungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10,0);
- radioaktive Stoffe;
- Pflanzenschutzmittel (z. B. Pestizide);
- Tierfäkalien wie z. B. Jauche und Gülle, Mist, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- Schmutzwasser mit starkem Fett- und Ölgehalt;
- Schmutzwasser, dessen chemischen und physikalischen Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes DWA - M 115 Teil 2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, die Schlammabseparierung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider zu errichten. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht zugeführt werden. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider zu kontrollieren und wenn be-

sondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen.

§ 7

Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Errichtung und die Betreuung der Anlagen haben entsprechend der DIN 1986 und der DIN 4261 (Kleinkläranlagen) durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube ist ein Dichtheitsprotokoll zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

(2) Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen.

(3) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt vorher rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel nach Abs. 1 und 2 nach Aufforderung umgehend zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zuwegung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(5) Die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist komplett außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

(6) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage freizugeben und den freien Zugang gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Dabei obliegen ihm auch die Verkehrssicherungspflichten. Er hat das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

(7) Bei freilaufenden Hunden oder anderen gefährlichen Tieren auf dem Grundstück erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehende Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Benutzungszwanges gemäß § 4, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss den Übergabezeitpunkt, den dazugehörigen Zählerstand sowie die Daten des neuen Eigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen, z. B. mit Grundbuchauszug, Erbschein. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der Gebühren und anderen Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt zu melden.

(8) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt oder deren Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Überwachung

(1) Der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser nach Art und Menge zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen nach § 6 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichproben.

(4) Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre durch den Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

§ 10

Entsorgungsmodalitäten

(1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Entsorgung. Dazu werden von der Stadt im „Rathausfenster“ entsprechende Termin- und Tourenpläne öffentlich bekannt gegeben. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Kleinkläranlagen sind nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder zu befüllen und in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vorher bei dem von der Stadt beauftragten und im Rathausfenster öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

(4) Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die jährliche Entsorgung des Fäkalsschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 erlassen werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die in der DIN 4261, Teil 1 angegebenen Füllungsgrade nicht überschritten werden.

Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe des Kleinkläranlagentyps und Art der Vorklärung eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsvertrages beizufügen. Die fachliche Qualifikation der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals ist über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nachzuweisen. Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung durch einen Fachkundigen durchzuführen. Im Ergebnis der Schlammspiegelmessung ist eine Schlammmentnahme entsprechend der in der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade durch den Grundstückseigentümer zu beauftragen. Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung der Stadt unaufgefordert zu übermitteln. Dieses kann mit den Angaben des Wartungsprotokolls verbunden sein.

Werden durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen nicht an die Stadt weitergeleitet, so erfolgt für das betreffende Jahr die Entsorgung entsprechend Abs. 1 ohne Ausnahme.

(6) Die Menge des entnommenen Inhaltes der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung schriftlich zu bestätigen. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt, der neben der Kundennummer und dem Datum der Entleerung auch Angaben über die Art der entsorgten Anlage (abflusslose Sam-

melgrube oder Kleinkläranlage) enthalten muss. Der Grundstückseigentümer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, andernfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

(7) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage geht mit der Übernahme in das Eigentum des Entsorgers über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken und in Ausnahmetatbeständen von sonstigen Grundstücken erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Dazu werden von der Stadt im Rathausfenster entsprechende Termin- und Tourenpläne für Kleingartenanlagen öffentlich bekannt gegeben. Der Gartennutzer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vor den im Tourenplan bekannt gegebenen Termin bei dem von der Stadt Beauftragten und im Rathausfenster öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

Sollte eine Notentsorgung außerhalb der vorgegebenen Tourenpläne erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken wird auf die Monate April bis Oktober beschränkt.

§ 11

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sowie für Schäden in Folge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

§ 12

Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle Kubikmeter abgerundet.

(2) Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge (Frischwasser),
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen).

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine geeichte Messeinrichtung eingebaut, so wird die Gebühr entsprechend den Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Messeinrichtung wird möglichst in gleichen Zeitabständen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer oder auf Verlangen von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer vom Gebührenpflichtigen selbst abgelesen. Die Ablesewerte hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder deren

Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin schriftlich mitzuteilen. Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die eingeleitete Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs, der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner oder der sonstigen Nutzung und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) stellt die Stadt durch Messeinrichtung fest. Die Messeinrichtung wird von der Stadt oder deren Verwaltungshelfer eingebaut. Die Stadt oder deren Verwaltungshelfer bestimmt Art und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe der Stadt bzw. deren Verwaltungshelfer. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt eine Gebühr nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung. Die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu schaffen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser und Grundwasser sowie Frost zu schützen. Ferner ist der Gebührenpflichtige verpflichtet der Stadt den Aufwand für von ihm verschuldete vergebliche oder zusätzliche Anfahrten zu ersetzen.

(6) Der Gebührenpflichtige kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Absatz 2 der Eichordnung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.

(7) Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist unmittelbar nach Feststellung der Wassermenge zu stellen. Im Falle des Wasserverlustes aus Havarien ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Bei gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung, die nicht Wohnnutzung ist, kann die Stadt auf Kosten des Antragstellers Gutachten eines staatlich geprüften und vereidigten Sachverständigen anfordern. Soll regelmäßig eine Wassermenge auf dem Grundstück verwendet werden, ohne anschließend in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet zu werden (z. B. Gartenbewässerung), so ist der Einbau einer Messeinrichtung bei der Stadt zu beantragen. Für die Messeinrichtung gelten die Absätze 5 bis 7 sinngemäß.

(9) Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Ablauf der Eichgültigkeit benutzt werden. Für den verbleibenden Aufwand erhebt die Stadt eine verminderte Gebühr nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 dieser Satzung.

(10) Erfolgt die Entsorgung von Fäkalschlamm gemäß § 10 Abs. 5, so bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalienmenge. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist ein 1 Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(11) Erfolgt die Gebührenerhebung nach Absatz 10, wird für Kleinkläranlagen ohne nachgeschalteter biologischer Abwasserreinigung eine Kleineinleiterabgabe entsprechend §§ 21 und 22 erhoben.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 20 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(13) Die Gebühr für die Entsorgung von Deponiesickerwasser der Deponie Forst bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehören auch das für das

Absaugen erforderliche Spülwasser sowie die Verlegung von bis zu 30 m Saugleitung. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen über die Waage der Deponie Forst wobei eine Tonne einem Kubikmeter gleich gesetzt wird.

(14) Der Zuschlag für eine Notentsorgung entsprechend § 10 Absätze 3 und 9 bemisst sich pro durchgeführte Entsorgung.

§ 13

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Kleineinleiterabgabe):

7,24 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(2) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben ohne Kleineinleiterabgabe):

6,62 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA Teil 1):

2,39 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2):

0,93 Euro/Kubikmeter Frischwasser

(5) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Absatz 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen):

1,19 Euro/Meter

(6) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m³ abgesaugtem Fäkalschlamm:

54,54 Euro/Kubikmeter

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Absatz 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je m³ abgesaugtem Fäkalwasser:

27,86 Euro/Kubikmeter

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der Deponie Forst - Autobahn beträgt

12,25 Euro/Kubikmeter

(9) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Absatz 3 beträgt:

47,12 Euro/Entsorgung

(10) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt:

85,09 Euro/Entsorgung

(11) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten)

4,76 Euro/Meter

§ 14

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Messeinrichtung nach § 12 Absätze 5 und 8 beträgt 1,82 Euro im Monat

(2) Die Gebühr für die Beschädigung/Verlust der Messeinrichtung nach § 12 Absätze 5 und 8 beträgt 84,23 Euro.

(3) Die Gebühr für eine vergebliche oder zusätzliche Anfahrt nach § 12 Absätze 5 und 8 beträgt 66,24 Euro.

(4) Die Gebühr für die Verwaltung von Messeinrichtungen nach § 12 Absatz 9 beträgt 1,32 Euro im Monat.

§ 15

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder sonstigen Leistung für die Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Gebührenschuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 12 Abs. 2 a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 16

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren beginnt nach der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 17

Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum.

Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und nach der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen.

Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen die zwischen der letzten Ablesung im vergangenen Kalenderjahr und der nächsten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

(2) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 14 Absatz 1 und 4 ist das Kalenderjahr.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung folgt, die Erhebung der Gebühr.

Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 18**Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird vom Verwaltungshelfer der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind im Gebührenbescheid in gleichen Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche bei Bankeinzug am 05. und ansonsten am 20. eines Monats fällig werden.

(3) Die Abschlagsbeträge werden anhand des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Bei erstmaligem Anschluss werden die Vorauszahlungen anhand des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Grundstückseigentümer geschätzt.

(4) Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden erstattet.

(5) Ist eine Änderung des Gebührensatzes erfolgt, können die Vorauszahlungsbeträge während des laufenden Berechnungszeitraums entsprechend angepasst werden.

§ 19**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung einer Abgabe im Einzelfall eine unbillige Härte für den Abgabepflichtigen dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass gem. § 12c KAG gewährt werden.

§ 20**Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt und deren Verwaltungshelfer alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Stadt und deren Verwaltungshelfer können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21**Gegenstand der Abwasserabgabe**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle derjenigen Einwohner entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

(2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist das unmittelbare Verbringen des Schmutzwassers in ein Gewässer. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

(3) Kleineinleitungen sind abgabenfrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Stadt nachweist, dass das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammabseparierung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 22**Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abgabe bemisst sich nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Frischwassermenge bzw. den auf dem Grundstück geförderten und/oder angefallenen Wassermengen gemäß § 12.

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,62 Euro und für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 pro Jahr 0,69 Euro. Die Kleineinleiterabgabe ist in den Entsorgungsgebühren für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben, für Fäkal Schlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 enthalten.

(3) Für Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 1 – Anlagen zur Abwasservorbehandlung, die entsprechend § 10 Abs. 5 entsorgt werden, wird die Abgabe abweichend von Absatz 1 nach der Anzahl der Einwohner auf dem Grundstück des Abgabepflichtigen berechnet. Maßgebend ist der Einwohnerstand am 30.06. des Jahres, für welche die Abgabe zu entrichten ist.

(4) Die Kleineinleiterabgabe entsprechend Abs. 3 beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

§ 23**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 4 Abs. 1 – die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht ausschließlich durch die Stadt oder ihrer Beauftragten zulässt und nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführt.

b) entgegen § 6 – Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen.

c) entgegen § 7 Abs. 1 – die Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend der DIN 1986 und DIN 4261 herstellt, betreibt, unterhält und/oder ändert.

d) entgegen § 7 Abs. 3 – die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nicht vorher schriftlich anzeigt

e) entgegen § 7 Abs. 5 – die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

f) entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

g) entgegen § 8 Abs. 8 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,

h) entgegen § 8 Abs. 8 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

i) entgegen § 10 Abs. 3 – eine erforderlich werdende Entsorgung nicht oder nicht mindestens 7 Tage vorher beim beauftragten Unternehmen anzeigt

j) entgegen § 12 Abs. 4, die Wassermenge nach § 12 Abs. 2 b der Stadt oder deren Verwaltungshelfer bis zu dem im Verlangen genannten Termin nicht schriftlich mitteilt,

k) entgegen § 12 Abs. 5 der Gebührenpflichtige die Voraussetzungen für den Einbau der Messeinrichtung auf seine Kosten, nicht schafft,

l) entgegen § 12 Abs. 5 den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,

m) entgegen § 12 Abs. 5 die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt,

n) entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

o) entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und deren Verwaltungshelfer an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe und Auskünfte verweigert,

(2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.03.2005 in der Fassung der 4. Änderungsatzung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 10.12.2013

i.v. 

Dr. Jürgen Goldschmidt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Badestraße“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013

(GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 23.10.2013 einen Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, mit der Bezeichnung

„Solarpark Badestraße“

in der Fassung vom 22.08.2013 mit leichten Modifizierungen am 11.10.2013 gefasst.

Der Bebauungsplan gilt zwar nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Da es sich hierbei aber um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kann der Flächennutzungsplan auch im Zuge der Berichtigung an die neue Planung angepasst werden.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung kann ohne rechtsaufsichtliche Prüfung bzw. Genehmigung in Kraft gesetzt werden.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

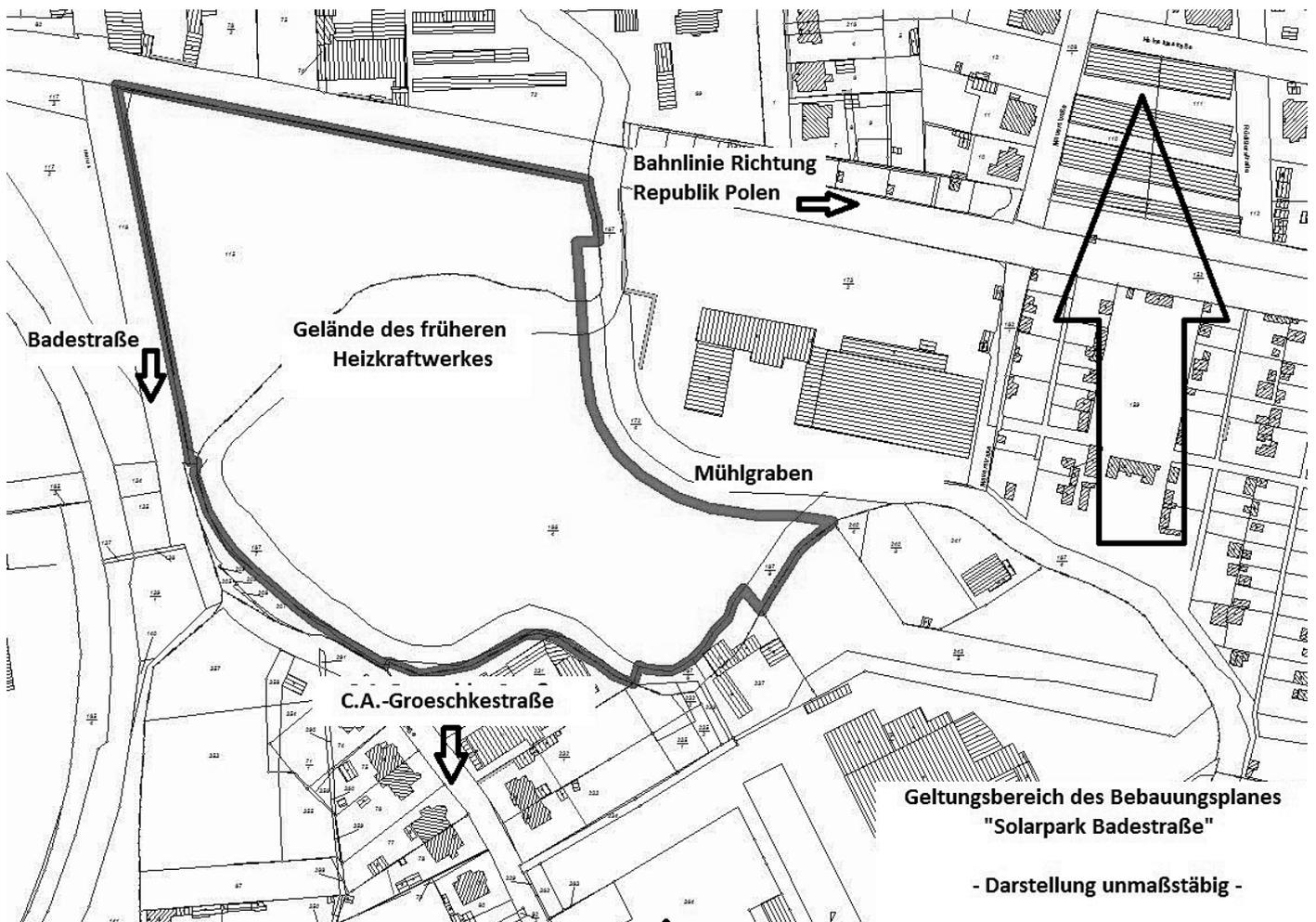
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 10.12.2013



Dr. Jürgen Goldschmidt
Bürgermeister



- Darstellung unmaßstäbig -

Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird hiermit für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Badestraße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12. 2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005, S.1) geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007, die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009, die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.12.2009, die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.09.2011 und die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.03.2012 durchgeführt. Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 10.12.2013

i.l. Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Gubener Straße“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 06.12.2013 einen Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, mit der Bezeichnung

„Solarpark Gubener Straße“

in der Fassung vom September 2013 mit leichten Modifizierungen am 15.11.2013 gefasst.

Der Bebauungsplan gilt zwar nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Da es sich hierbei aber um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kann der Flächennutzungsplan auch im Zuge der Berichtigung an die neue Planung angepasst werden.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung kann ohne rechtsaufsichtliche Prüfung bzw. Genehmigung in Kraft gesetzt werden.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten

Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 10.12.2013

i.l. Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

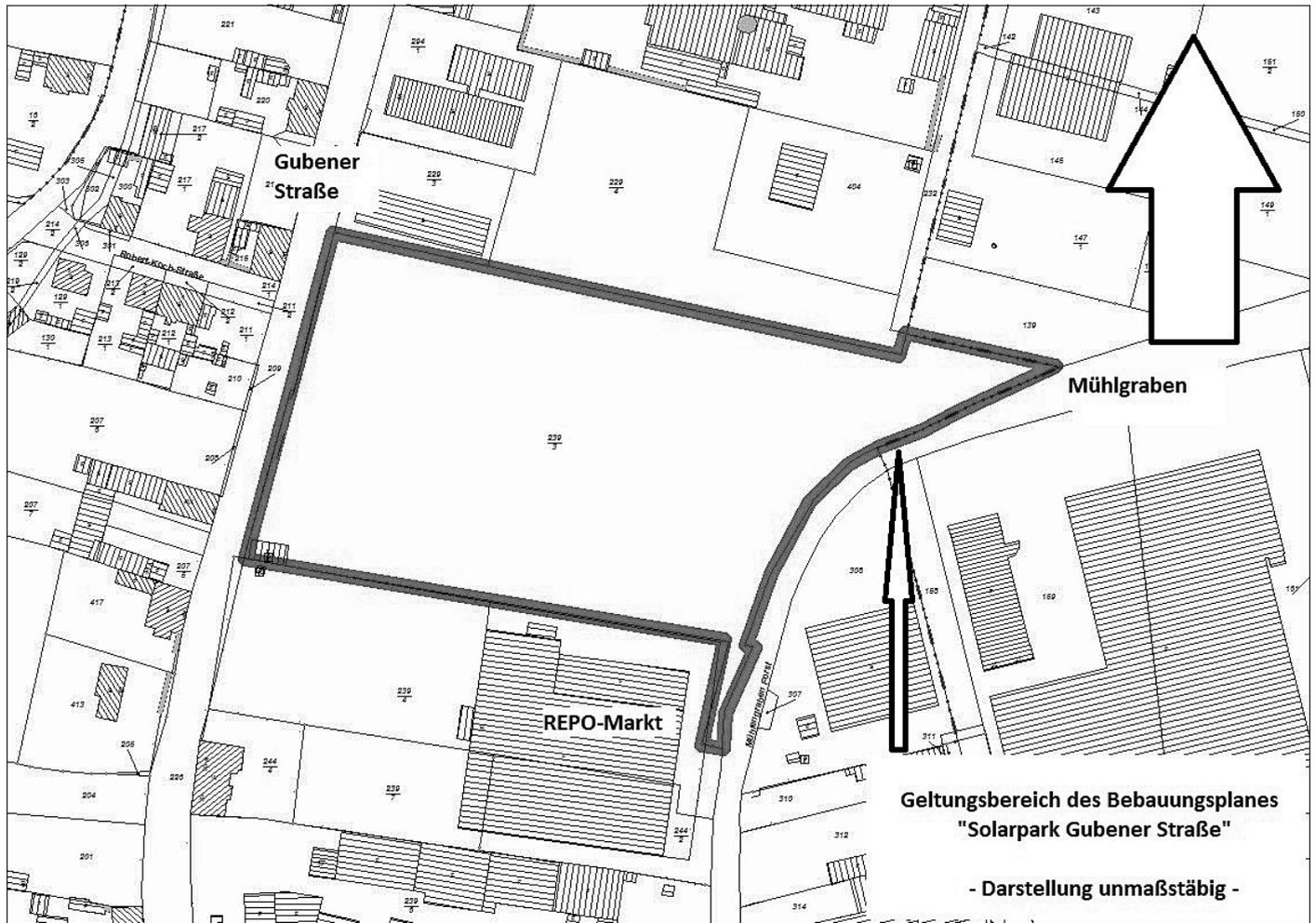
Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird hiermit für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Gubener Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12. 2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005, S.1) geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007, die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009, die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.12.2009, die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.09.2011 und die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.03.2012 durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 10.12.2013

i.l. Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 38. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 20.11.2013

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0889/2013

Verkauf eines Grundstückes in Briesnig, Flur 2

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 530, 61 m² in Höhe des Verkehrswertes zzgl. Notar- und Gerichtskosten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0892/2013

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Neuendorfer Weg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Neuendorfer Weg.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0893/2013

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Marienweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Marienweg.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0897/2013

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI - Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße - Abschnitt Rüdigerstraße bis Badestraße in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Niederschlagswasserableitung Sorauer Straße, Abschnitt Rüdigerstraße bis Badestraße.

Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0898/2013

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI - Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Blumenstraße, Abschnitt Frankfurter Straße bis Bahnhofstraße in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Blumenstraße, Abschnitt Frankfurter Straße bis Bahnhofstraße,

Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 30. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 06.12.2013

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0877/2013

Beschluss zur Anpassung/Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Eulo

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, bei der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Eulo ein Änderungsverfahren einzuleiten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass befugene Bürger nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0884/2013

Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes Spree-Neiße. Gleichzeitig wurde der Beschluss SVV/0872/2013 vom 13.09.2013 aufgehoben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0885/2013

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2014/2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2014/2015.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0886/2013 (neu)

Führung der zusätzlichen Bezeichnung „Kreis- und Rosenstadt“ zum Ortsnamen auf Ortstafeln

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das Führen der zusätzlichen Bezeichnung „Kreis- und Rosenstadt“ zum Ortsnamen auf den Ortstafeln.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0888/2013 (neu)1

1. Abberufung einer technischen Prüferin mit Wirkung vom 09.12.2013**2. Berufung eines/r Prüfers/in bis Ende 1. Quartal 2014**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die technische Prüferin mit Wirkung vom 09.12.2013 abuberufen.
2. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die freigewordene Stelle im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Forst (Lausitz) mit einem/r Prüfer/in bis Ende 1. Quartals 2014 neu zu besetzen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0890/2013

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 37, „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 5A

1. Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013 – „Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung“
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf der Flurstücke 93/6, 135/2, 134/6, 128/10, 128/8 der Flur 37 und Teilflächen der Flurstücke 136/2 und 134/8 der Flur 37 in der Gemarkung Forst (Lausitz), Holunderweg, „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 5 A.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0891/2013

Verkauf eines Grundstücks in Forst (Lausitz), Biebersteinstraße

1. Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013 – „Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung“
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstücks in Forst (Lausitz), Biebersteinstraße, Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 374/1 mit 1.273 m².
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, dass im Kaufvertrag eine Rückkauflassungsvormerkung zugunsten der Stadt Forst (Lausitz) zur Regelung von Investitionsverpflichtungen, Schaffung von Arbeitsplätzen und Weiterveräußerungen zu vereinbaren ist.
4. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte einer Belastungsvollmacht bis zur Höhe des Kaufpreises zuzüglich 20 % Zinsen p.a. nebst 10 % Nebenleistungen zu.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0894/2013

Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 900.000,00 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 05.11.2013 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 900.000,00 Euro bei der Deutschen Kreditbank AG zu folgenden Konditionen:

Darlehensart:	Annuitätendarlehen
Zins- und Tilgungsleistungen:	vierteljährlich, nachträglich jeweils am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12.; erstmals am 30.12.2013 zahlbar
Tilgung:	1,58 % p.a. anfänglich, zuzüglich ersparter Zinsen
Zinssatz (nom./eff.):	2,11 % p.a. / 2,13 % p.a.
Zinsbindung:	10 Jahre fest bis zum 29.09.2023
Auszahlung:	100 %
Gebühren:	keine

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0895/2013

Maßnahmen der Stadt Forst (Lausitz) zur Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Bereich der Innenstadt

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beauftragte den Bürgermeister mit der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0899/2013

Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsbereich der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkalienatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsbereich der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkalienatzung)

Die Gebührenkalkulationen sind Bestandteil des Beschlusses.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0900/2013

**Gesellschafterangelegenheit Krankenhaus Forst GmbH
Änderung Gesellschaftsvertrag**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, dass die Mitglieder der Gremien (Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) der Krankenhaus Forst GmbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in den § 2 Abs. 1 (bezüglich Zweck, Gegenstand), § 3 Abs. 5 (bezüglich Gemeinnützigkeit) und § 4 (Stammkapital) beschließen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss ferner, dass die Mitglieder der Gremien (Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) der Gesellschaft von der Stadtverordnetenversammlung beauftragt und ermächtigt werden, alle für die Änderung des Gesellschaftsvertrages zweckmäßigen Erklärungen und/oder Rechtshandlungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0901/2013

Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld

1. Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0844/2013 – Verkauf einer Konversionsfläche in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 23 und 24.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte einer Belastungsvollmacht zu.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0902/2013

Eintrittspreise im Ostdeutschen Rosengarten 2014 (neu)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Festsetzung der saisonalen Eintrittspreise für den Ostdeutschen Rosengarten/Teilbereich Rosenpark gültig ab 01.05.2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Festsetzung einer Rabattierung der saisonalen Eintrittspreise für Kooperationspartner/Sonderwerbemaßnahmen bis max. in Höhe von 25 % der jeweils gültigen

Tarife, gültig ab Mai 2014.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0903/2013

Gründung Festkomitee 750 Jahre Stadt Forst (Lausitz)

Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 750. Stadtjubiläum ein Festkomitee zu bilden und dessen Arbeit zu begleiten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0904/2013

Beschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Gubener Straße“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Gubener Straße“.

Es wird darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 Kommunalverfassung keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0905/2013 (neu)

Kommunalwahl am 25.05.2014**Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz) gemäß Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Bbg KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (Bbg KWahlV)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Berufung von Frau Angelika Hoffmann in die Funktion der Wahlleiterin, sowie Frau Corinna Freer und Frau Kerstin Liebig als stellvertretende Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz).

Andere Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Klein Bademeusel auf der Grundlage des § 34 Abs.6 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 13.09.2013 eine Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Klein Bademeusel gefasst.

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 6 und § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB soll eine öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planzeichnung zur zukünftigen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr.3 BauGB sowie der Begründung vom

30.12.2013 (Montag) bis einschließlich 03.02.2014 (Montag)

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, im Flur 2, Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Stadtentwicklung
Cottbuser Straße 10,
Zimmer 319 in
03149 Forst (Lausitz)

oder schriftlich bei der

Stadt Forst (Lausitz)
Postfach 100119
03141 Forst (Lausitz)

oder während der o.a. Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Bei der nunmehr vorgesehenen Offenlegung gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung einer solchen Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihnen nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ausgliederung des Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aus dem LSG beim zuständigen Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gestellt.

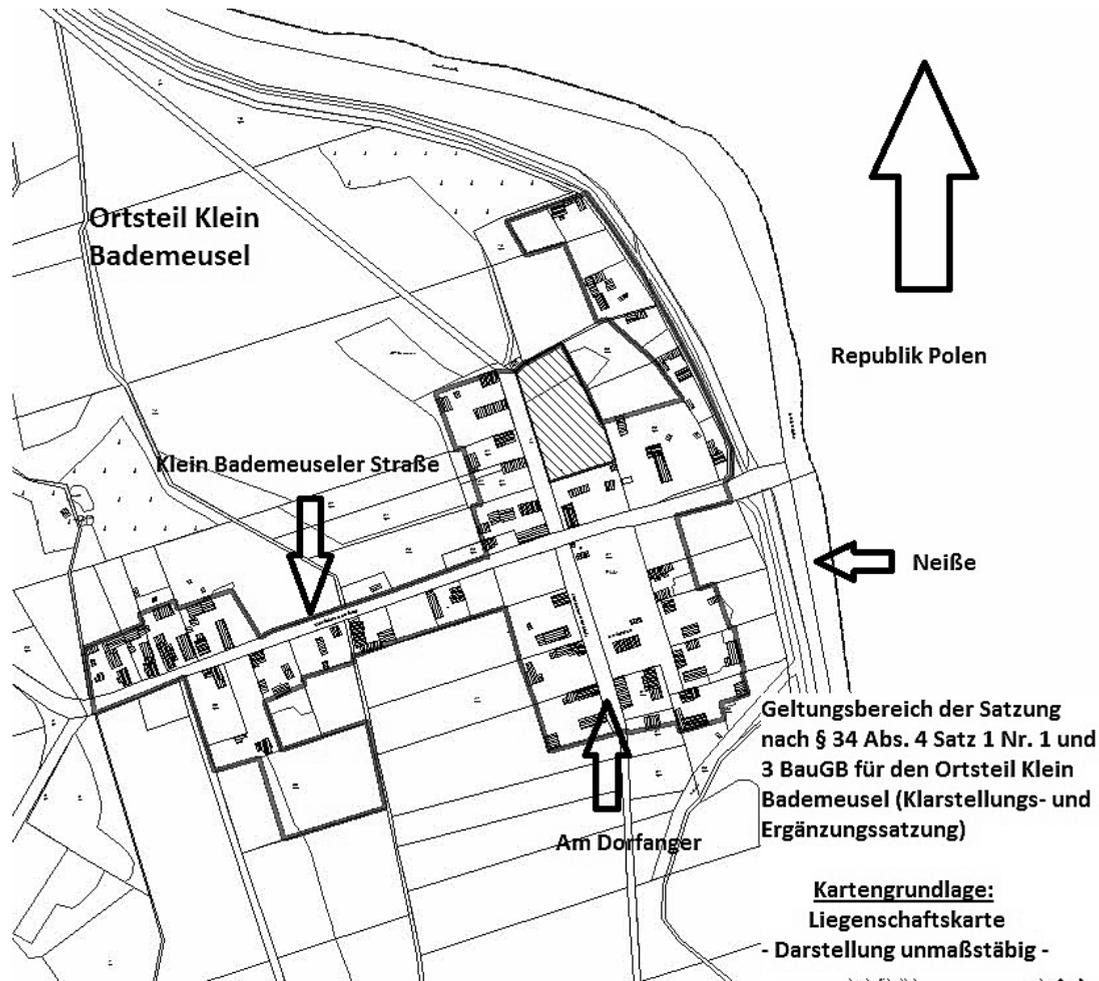
Forst (Lausitz), den 10.12.2013

i.l. 



Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neißeau“ hat die Stadt Forst (Lausitz) mit Schriftsatz vom 15.10.2013 einen Antrag auf

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Eulo

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 06.12.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen die bestehende **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Eulo** anzupassen/zu ergänzen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Forst (Lausitz), den 10.12.2013

i.l. 



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

